

Brüssel, den 10. Februar 2026
(OR. en)

6237/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0041 (NLE)

TRANS 64
SOC 78
DELECT 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 61 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 2006/22/EG übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 61 final.

Anl.: COM(2026) 61 final



Brüssel, den 9.2.2026
COM(2026) 61 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Richtlinie 2006/22/EG übertragen wurde**

1. Einführung

Die Richtlinie 2006/22/EG (im Folgenden „Richtlinie“)¹ wurde erlassen, um Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006² und (EU) Nr. 165/2014³ sowie der Richtlinie 2002/15/EG⁴ festzulegen. Sie legt die Mindestanzahl der Straßenkontrollen und der Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Verkehrsunternehmen fest, die zur Überprüfung der Einhaltung von Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr durch die Fahrer und Unternehmen notwendig sind. Die wichtigsten bei Straßenkontrollen und Kontrollen auf dem Betriebsgelände zu überprüfenden Punkte sind in Anhang I aufgeführt. Die Standardkontrollausrüstung, über die Kontrollteams verfügen müssen, ist in Anhang II aufgeführt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, ein System für die Risikoeinstufung von Unternehmen anhand der relativen Anzahl und Schwere der Verstöße einzurichten. In Anhang III sind die Verstöße gegen die beiden Verordnungen und der Schweregrad aufgeführt.

Mit der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um Anpassungen vornehmen zu können, die den Entwicklungen bei den bewährten Durchsetzungsverfahren Rechnung tragen. Die Kommission kann auch delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III erlassen, um den regulatorischen Entwicklungen und Erwägungen der Straßenverkehrssicherheit Rechnung zu tragen.

2. Rechtsgrundlage des Berichts

Dieser Bericht ist nach Artikel 15a Absatz 2 der Richtlinie zu erstellen, durch den der Kommission die Befugnis übertragen wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. August 2020 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

¹ Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 und der Richtlinie 2002/15/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35).

² Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

⁴ Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

Da das Europäische Parlament und der Rat keine Einwände gegen die Verlängerung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 15a Absatz 2 der Richtlinie erhoben und diese nicht gemäß Artikel 15a Absatz 3 widerrufen haben, bezieht sich dieser Bericht den Fünfjahreszeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2025.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Auf die Befugnisübertragung nach Artikel 15a der Richtlinie zur Annahme der Richtlinie (EU) 2024/846⁵ wurde zurückgegriffen. Mit dieser delegierten Richtlinie wurde die Liste der Verstöße in Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2020/1054⁶ (mit der neue Bestimmungen über Verstöße hinzugefügt wurden) aktualisiert.

Zum Entwurf der delegierten Richtlinie wurden unter anderem Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und der Industrie sowie andere betroffene Gruppen konsultiert. Ebenso wurden Sachverständige des Europäischen Parlaments zu einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Durchsetzung“ am 2. Juni 2022 eingeladen. Die Kommission erließ die delegierte Richtlinie am 14. März 2024 und übermittelte sie entsprechend dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines der beiden Organe erhob innerhalb der Zweimonatsfrist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die delegierte Richtlinie wurde am 31. Mai 2024⁷ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat am 20. Juni 2024 in Kraft. Die Mitgliedstaaten mussten die delegierte Richtlinie bis zum 14. Februar 2025 in nationales Recht umsetzen.

Die Befugnisübertragung wurde bislang nicht genutzt, um die Anhänge I und II der Richtlinie 2006/22/EG zur Anwendung der Artikel 4 und 6 zu ändern. Dies liegt daran, dass bisher kein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag auf Änderung der bei Straßenkontrollen und Kontrollen auf dem Betriebsgelände zu überprüfenden Punkte gestellt und die Kommission keine Notwendigkeit für Änderungen gesehen hat.

4. Fazit

⁵ Delegierte Richtlinie (EU) 2024/846 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 und der Richtlinie 2002/15/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (ABl. L, 2024/846, 31.5.2024).

⁶ Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1).

⁷ [Bitte die ABl.-Fundstelle einfügen]

Die Kommission begrüßt die stillschweigende Verlängerung der Befugnisübertragung, die erforderlich ist, damit die Richtlinie 2006/22/EG ihre Ziele erreichen und ordnungsgemäß funktionieren kann.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.